

Sprachenvielfalt in Österreich - Sprachenrecht

Dr. Herta Maurer-Lausegger

Abstract

Durch den EU-Beitritt der österreichischen Nachbarstaaten Slowenien, Tschechien, Slowakei und Ungarn im Zuge der EU-Osterweiterung 2004 wurden deren Staatssprachen Slowenisch, Tschechisch, Slowakisch und Ungarisch zu offiziellen Amts- und Arbeitssprachen der EU. Diese vier Sprachen und Romanes (Sprache der Roma) gelten in Österreich nach dem „*Volkstgruppenengesetz 1976*“ gleichzeitig als offiziell anerkannte Minderheitensprachen. Die in den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien lebenden autochthonen Minderheiten genießen aufgrund der zersplitterten Rechtsquellen und der uneinheitlichen Gesetzgebung unterschiedlichen Minderheitenschutz. Rechtliche Vorschriften beziehen sich entweder auf das gesamte Bundesgebiet oder nur auf Regionen oder Verwaltungs- Gerichtsbezirke.

Die minderheitenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des „*Volkstgruppenengesetzes 1976*“ gelten nur für die autochthonen Volksgruppen Österreichs und erfassen die Bereiche „*Volkstgruppenbeiräte*“, „*Volkstgruppenförderung*“, „*Topographische Bezeichnungen*“ und die „*Amtssprache*“. Die rechtlichen Bestimmungen für das zweisprachige Schulwesen, „*Slowenisch in Kärnten*“, „*Kroatisch im Burgenland*“ sowie „*Ungarisch im Burgenland*“ sind im „*Minderheitenschulgesetz für Kärnten*“ bzw. im „*Minderheitenschutzgesetz für das Burgenland*“ verankert.

Neben den offiziell anerkannten Volkgruppen sind in Österreich noch weitere Sprachminderheiten, auch solche, die bereits über Generationen ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, vertreten (z. B. Polen), aber auch Zuwanderer aus verschiedenen anderen, besonders südosteuropäischen Ländern. Sie alle genießen keinen Anspruch auf Minderheitenschutz im Sinne des *Volkstgruppenengesetzes 1976*.

Als Interessensvertreter der autochthonen Volksgruppen Österreichs fungieren das „*Österreichische Volkstgruppenzentrum*“ in Wien und zahlreiche regionale und lokale Institutionen, Verbände und Einrichtungen. Aufgrund der komplexen Situation der Volksgruppen in Österreich und der uneinheitlichen zersplitterten Rechtslage sorgen minderheitenrechtliche Fragen für ständigen Diskussionsstoff in der Öffentlichkeit, wie beispielsweise die, bereits über Jahrzehnte lang diskutierte Frage der Aufstellung zweisprachiger topographischer Aufschriften in Kärnten.

Für die autochthonen Minderheiten Österreichs gelten auch die Schutzbestimmungen der „*Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (European Charter for Regional or Minority Languages*“, 1992) und die *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Framework Convention for the Protection of National Minorities, FCNM*“, 1998). Für die nach Österreich migrierten Zuwanderer der ‘neuen’ Minderheiten, deren sprachrechtlicher Status aufgrund der geltenden Gesetzeslage nicht geregelt ist, müssen in konstruktiver Zusammenarbeit mit der EU Lösungen gesucht werden.